

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
<b>Band:</b>	26 (1928)
<b>Heft:</b>	2
<b>Rubrik:</b>	Kleine Mitteilungen
<b>Autor:</b>	[s.n.]

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

4. Im darauffolgenden Referat sprach Herr Kübler über diverse Fragen aus dem Gebiete des Nachführungswesens. Leider war er wegen vorgerückter Zeit gezwungen, seine Ausführungen abzukürzen, weil für den Nachmittag der Besuch der Landestopographie vorgesehen war. Seine Ausführungen betreffend die Marchrevisionen, sowie die orientierenden Worte über die Frage der Entschädigung bei Gebäudemutationen, wurden mit großem Interesse entgegengenommen.

5. Punkt 2 Uhr fand sich die Mehrzahl der Versammlungsteilnehmer in der Landestopographie ein, um einmal von fachmännischer Seite über die stereophotogrammetrischen Aufnahmen, deren Auswertung an den bezüglichen Instrumenten, sowie über die Entzerrung von Fliegeraufnahmen orientiert zu werden.

Herr Dipl.-Ingenieur K. Schneider, Chef der Sektion für Topographie, gab an Hand von Uebersichtskarten einen kurzen Ueberblick, über die bis heute durch Erd- und Luftphotogrammetrie vermessenen Gebiete und bezeichnete gleichzeitig die für die nächste Zukunft vorgesehenen Anschlußgebiete. Im Anschluß an diese orientierenden Erläuterungen hatten die Versammlungsteilnehmer Gelegenheit, unter kundiger Führung seitens einiger Ingenieure, die bei der Stereophotogrammetrie verwendeten Instrumente, wie Phototheolite und Autographen der Firmen Wild & Zeiß, kennen zu lernen. Großes Interesse erweckte die Vorführung der Flugzeugmeßkammern, sowie der Vortrag über deren Anwendung bei Fliegeraufnahmen und die Auswertung der Platten am Entzerrungsgerät.

Zum Schlusse sei hier noch allen denen die sich unserem Verein anlässlich des Besuches der Landestopographie in verdankenswerter Weise zur Verfügung stellten, recht herzl. gedankt.

Biel, im Dezember 1927.

E. Rauß.

---

### Lehrlingsprüfung.

Vermessungstechnikerlehrlinge, deren Lehrzeit beendet ist oder in der ersten Hälfte des Jahres 1928 zu Ende geht, werden darauf aufmerksam gemacht, daß im April 1928 in Zürich eine Lehrlingsprüfung stattfinden wird. Für die im Kanton Zürich wohnhaften Lehrlinge ist sie obligatorisch. Lehrlinge aus anderen Kantonen können an der Prüfung ebenfalls teilnehmen, sofern sie die Kurse für Vermessungstechnikerlehrlinge in Zürich besucht haben; die Prüfungskosten für diese betragen zirka Fr. 15.—. Sämtliche Kandidaten haben sich bei ihrer zuständigen kantonalen Prüfungsstelle zur interkantonalen Lehrlingsprüfung für Vermessungstechniker in Zürich anzumelden mit dem Ersuchen, die Anmeldung mit den Prüfungsakten an die Abteilung für Gewerbewesen der Volkswirtschaftsdirektion Zürich weiterzuleiten. Die Anmeldungen haben bis spätestens 15. März 1928 zu erfolgen.

Zürich, den 10. Februar 1928.

Geometerverein Zürich-Schaffhausen:  
Der Präsident: S. Bertschmann.

---

### Kleine Mitteilungen.

Auf Wunsch des Eidg. Vermessungsinspektors geben wir zu unseren Kleinen Mitteilungen in der Januar-Nummer dieser Zeitschrift bezgl. Kommission des Nationalrates für Hilfsmaßnahmen für die Gebirgsbevölkerung die nachstehende Richtigstellung: Es handelt sich nicht um eine Kommission des Nationalrates, sondern um eine vom Bundesrat ernannte *außerparlamentarische Kommission* zum Studium der Motion von Nationalrat Dr. Baumberger, betr. die Hilfsmaßnahmen für die Gebirgsbevölkerung.

Diese Kommission hat eine Reihe von Fragen in bezug auf Hilfsmaßnahmen für die Gebirgsbevölkerung behandelt, welche die nachfolgenden Gebiete betreffen: Land- und Alpwirtschaft, Forstwirtschaft, Grundbuchvermessung, Verkehrs- und Wirtschaftswesen, Hygiene und Ernährung, Bildung und Erziehung, und andere mehr. Inbezug auf die Grundbuchvermessung hat die Kommission beschlossen, den zuständigen Bundesbehörden folgende Wünsche zu unterbreiten:

1. Zur Erleichterung der Grundbuchvermessung in den Gebirgskantonen ist die Leistung von Abschlagszahlungen an die Kosten der Parzellervermessung bis auf die Höhe des Bundesbeitrages in Aussicht zu nehmen.

2. Ausnahmsweise soll ein Bundesbeitrag von 40—60 % an die Kosten der Vermarkung ausgerichtet werden in denjenigen Gebieten, in denen eine Güterzusammenlegung nicht in Frage kommt.

Zu diesen Wünschen haben die Bundesbehörden bis jetzt noch keine Stellung genommen.

#### Personalnachrichten.

In der physikalisch-mathematischen Fakultät der Nationalen Universität von La Plata, Argentinien, ist unserm Kollegen und Mitglied: Herrn Karl Gottfried Lehmann von Seeberg (Bern), gestützt auf sein schweiz. Diplom als Konkordats- und Grundbuch-Geometer, nach „mit Auszeichnung“ bestandenem Examen das Diplom als Agrimensor Nacional von Argentinien erteilt worden.

Herr Lehmann besuchte seinerzeit, unter den Professoren Stambach und Langsdorf, die Geometerschule am Zürcherischen Technikum in Winterthur.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat zum *Kantonsgeometer* ernannt Herrn *Kollege Hermann Bührer* von Bibern.

*Wahl.* Unser Kollege *Maillat* in Pruntrut ist am Platze des verstorbenen Herrn Choulat als Vertreter der freisinnigen Partei in den Großen Rat gewählt worden. Dadurch zieht neben unserem Kollegen Mülchi der zweite Kreisgeometer in das bernische Parlament ein.

#### Bücherbesprechungen.

##### *Einführung des eidg. Grundbuchs im Kanton Luzern.*

Der luzernische Grossrat genehmigte die Verordnung über die Einführung des eidg. Grundbuchs, so daß diese vom Regierungsrat in Kraft erklärt werden kann. Berücksichtigt man, daß im Kanton Luzern bei einem Gesamtinhalt des Vermessungsgebietes von ca. 1421 qm Ende des Jahres 1926 bereits 426 qkm vermessen oder in der Vermessung begriffen waren, so muß gesagt werden, daß die Einführung des Grundbuchs lange auf sich warten ließ. Die Erfahrungen haben überall gelehrt, daß es für alle Beteiligten von großem Vorteil ist, wenn das Grundbuch in unmittelbarem Anschluß an die Vermessungen angelegt wird. Wenn auch der Kanton Luzern schon bisher über ein ausgeprägtes Hypothekarrecht verfügte, machte sich doch nachteilig bemerkbar, daß seit langer Zeit im Hinblick auf das kommende Grundbuch keine Grundprotokollbereinigung mehr stattgefunden hatte, und deshalb oft zahlreiche alte, nicht mehr ausgeübte Rechte nachgeschleppt werden mußten. Nur in der Stadt Luzern, die ihr Vermessungswerk schon im Jahre 1907 fertiggestellt hat, mußten jährlich viele tausend Seiten von nicht gehörig bereinigten Servituten ganz unnützerweise nachgeschrieben werden, wofür die Kaufkontrahenten jährlich über 10,000 Fr. auszugeben hatten. Diese Tatsache erhellt wohl eindringlich die zwingende Notwendigkeit, der Grundbuchvermessung unmittelbar die Einführung des Grundbuchs folgen zu lassen.